

Anhang des BDKJ-Diözesanverbandes Aachen zu den Regelungen des BDKJ-NRW e.V. zur Bewirtschaftung der Fördermittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW.

Position 1.1.

Der Diözesananhang des BDKJ-Diözesanverbandes Aachen wurde am 26.11.2008 in der Konferenz der Mitgliedsverbände verabschiedet. Er tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Zu Förderbereich A

Infrastruktur für das Engagement junger Menschen.

A I / A II

Personalkostenzuschüsse für pädagogische Fachkräfte und weitere Personalkostenzuschüsse

Es erfolgt eine anteilige Förderung bezogen auf den Beschäftigungsumfang. Diese Förderung kann bis zu 100 % betragen.

Zu Förderbereich B

Förderung der Entwicklung Junger Menschen und Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Zu I

2. Beratung, Begleitung, Coaching

Eine Förderung von Beratung, Coaching und Begleitung ist nur möglich, **wenn diese nicht von den eigenen Referenten/ Referentinnen, Geschäftsführungen oder anderem eigenen Personal geleitet wird, sondern muss unter Anleitung einer qualifizierten externen Person durchgeführt werden.** Die Förderung erfolgt in Höhe der anererkennungsfähigen Kosten.

Zu III

1. / 2. Projekte, offene Veranstaltungen, Aktionen

Diese Maßnahmen werden bis zu maximal 85 % der angefallenen und anererkennungsfähigen Kosten gefördert. Ein 15%-iger Eigenanteil muss nachgewiesen werden. Es wird kein Fördertopf in Höhe von 10 % des Gesamtvolumens der KJP-Mittel des BDKJ-Diözesanverbandes Aachen für diesen Bereich zurückgestellt.

3. Kurze Pauschalmaßnahmen

Bei kurzen Pauschalmaßnahmen ist eine Überfinanzierung auszuschließen. Die Kosten müssen über der festgelegten Pauschale (siehe Tabelle 1) sein, die jedes Jahr neu festgelegt wird und 120€ nicht überschreiten darf.

Zu D Förderung von Maßnahmen und Projekten I Anerkennungsfähige Kosten

Anschaffungskosten können nicht über Projekte und Aktionen (nach B.IV) abgerechnet werden. Ausschließlich über Strukturmittel Förderbereich A können Anschaffungen getätigt werden.

1. Kosten für Unterkunft und Verpflegung

Ausfallgebühren bei Veranstaltung sind unter folgenden Bedingungen förderfähige Kosten einer Maßnahme:

1. Es werden die Ausfallgebühren für maximal 10 % der angemeldeten aber nicht teilnehmenden Personen in die Berechnung der abrechnungsfähigen Kosten einbezogen.
2. Die Summe der abrechenbaren Ausfallgebühren nach Berechnung der obigen 10 % Regel darf nicht mehr als 25% der Gesamtkosten der Tagungskosten ausmachen. Ansonsten ist dies die Deckelungsgrenze.
3. Grundsätzlich braucht es eine schriftliche und nachvollziehbare Erläuterung zu den entstanden Ausfallgebühren. Ebenso müssen Maßnahmen beschrieben werden, die den Versuch beschreiben, die Ausfallgebühren zu minimieren. Dies ist eine Vorgabe durch den Landschaftsverband Rheinland.

Zahlenbeispiel für Fall 1:

Es werden 50 Teilnehmer an ein Haus gemeldet. Es waren aber nur 30 Personen anwesend. Es entstehen Ausfallgebühren für 20 Personen in Höhe von 200 €
Hierdurch entstehen abrechnungsfähige Ausfallgebühren in Höhe von 20 € (10 % von 20 TN = 2 TN * 10 € Hausgebühr = 20 €)
Für 50 Teilnehmer entsteht eine Hausrechnung von 500 €. Hiervon sind abrechnungsfähig: 30 TN * 10 € plus 20 € der entstandenen Ausfallgebühren = 320 €

Zahlenbeispiel für den Fall der Deckelung:

Es werden 30 Teilnehmer an ein Haus gemeldet. Es waren aber nur 10 Personen anwesend. Es entstehen Ausfallgebühren für 20 Personen in Höhe von 200 €
Hierdurch entstehen abrechnungsfähige Kosten in Höhe von 20 € (10 % von 20 TN= 2 TN wird aufgerundet auf 2 TN*10€ Hausgebühr = 20 €)
Für 30 Teilnehmer entsteht eine Hausrechnung von 300 €. Hiervon sind abrechnungsfähig: 10 TN plus 20€ der entstanden Ausfallgebühren = 120 €

III. Teilnehmerbezogene Maßnahmenförderung

Der maximale Fördersatz für eine Halbtagsveranstaltung im BDKJ-Diözesanverband Aachen beträgt 10,- Euro. Die Mitgliedsverbände des BDKJ-Diözesanverbands Aachen reichen bis zum Dezember die von ihnen für das Folgejahr festgelegten Fördersätze

in der BDKJ-Diözesanstelle ein. Grundsätzlich gilt für Tagesveranstaltungen der halbe Internatsfördersatz und für Halbtagesveranstaltungen der halbe Tagesveranstaltungs-

Aachen, den 09.06.2015

gez.
BDKJ Diözesanvorstand